

# Beitragsordnung

## § 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung ist integrierender Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Höhe und den Umfang der Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie weitere Entgelte. Sie wird von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und fortgeschrieben.

## § 2 Grundlagen

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des jährlichen Beitrags, der Aufnahmegebühr und weiterer Entgelte.
- (2) Die beschlossenen Beträge gelten ab 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beiträge und weitere Entgelte

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird auf 20,00 € für ein Kalenderjahr festgesetzt. Für das Gründungsjahr gilt Beitragsfreiheit. Der Beitrag gilt gleichermaßen für natürliche oder juristische Personen. Der Beitrag ist ein pauschaler Jahresbetrag, er wird nicht anteilig auf Monate umgerechnet. Eine Aufnahmegebühr wird z. Zt. nicht erhoben.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.02. eines jeden Jahres von dem vom Mitglied benannten Konto abgebucht. Ist das Mitglied nicht selbst Kontoinhaber, ist die schriftliche Zustimmung des Kontoinhabers vorzulegen.
- (3) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen wollen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres durch Überweisung auf das Beitragskonto des Vereins oder in bar in der Geschäftsstelle zu den dort gültigen Öffnungszeiten.
- (4) Bei Zahlungserinnerungen werden Kosten in Höhe von € 5,00 je Zahlungserinnerung erhoben.

## § 4 Zahlungsverkehr

- (1) Der Verein richtet ein Bankkonto ein. Überweisungen an den Verein sind befreiend nur auf dieses Konto möglich.  
Das Konto wird den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (2) Barzahlungen sind als Ausnahme zulässig.

## § 5 Daten und Datenschutz

- (1) Änderungen der persönlichen Daten sind zeitnah dem Vorstand mitzuteilen.
- (2) Für die Beitrags- und sonstige Entgeltserhebung wird ein automatisiertes Verfahren eingesetzt. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert und nur für Zwecke des Vereins verwendet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt.  
Jedes Mitglied erklärt sich durch seine Unterschrift im Aufnahmeantrag ausdrücklich mit dieser Regelung einverstanden.

---

**Vereinskonto:**  
**Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen**  
**Konto 101 239 165**  
**BLZ 611 500 20**

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Verein hat den Namen: „Interessengemeinschaft genossenschaftliches Wohnen in ES“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Vereinssitz ist Esslingen am Neckar.
- (3) Zweck des Vereins ist die Information und Unterstützung von Menschen, die an genossenschaftlichem Wohnen im Raum Esslingen interessiert sind. Dies gilt insbesondere für Mitglieder der BauGenossenschaft Esslingen sowie Wohnungsmieter von deren Tochtergesellschaft VEW.
- (4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. Informationsveranstaltungen  
Deren Termine werden in ortsüblicher Weise bekanntgegeben.
  2. enge Zusammenarbeit mit dem Deutschen Mieterbund Esslingen - DMB, ggf. Führen von Musterprozessen in Zusammenarbeit mit dem DMB.

## § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein strebt keine Gewinnerzielung an und gewährt seinen Mitgliedern keine Vermögensvorteile aus Vereinsmitteln.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied im Verein kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme von Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, kalenderjährlich den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten.  
Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt.
- (3) Ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- (4) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang gegen den Ausschluss die Mitgliederversammlung schriftlich anrufen. Diese entscheidet nach Anhörung des ausgeschlossenen Mitglieds und des Vorstands mit einfacher Mehrheit endgültig.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung bzw. der „ständige Ausschuss“,  
- übersteigt die Mitgliederzahl 150, so wird von der Mitgliederversammlung ein „ständiger Ausschuss“ gewählt. Dieser Ausschuss hat neun Mitglieder und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen einberuft und leitet. -
2. der Vorstand.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der erste Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Rechtsgeschäfte, die 25 v. H. des Barvermögens des Vereins übersteigen, darf der Vorstand nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder, soweit eingerichtet, des ständigen Ausschusses, abschließen. Der Vorstand beantragt die Beschlussfassung.
- (5) Dem Vorstand obliegt
  1. die Führung der Geschäfte, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind,
  2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des ständigen Ausschusses,
  3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr sowie die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts,
  5. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung,
  6. die Berufung eines Mitglieds zur Führung der Geschäftsstelle..

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden eröffnet. Er leitet die Wahl des aus der Mitte der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen Versammlungsleiters.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitglieder,
  2. die Wahl der Mitglieder des ständigen Ausschusses, sobald die Mitgliederzahl 150 übersteigt,
  3. die Wahl der Prüfer,
  4. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  6. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages einschließlich der Beitragsordnung, die integrierender Bestandteil der Satzung wird, und
  7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- (3) Alle Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (4) Auf Verlangen von 15 v. H. der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dies gilt auch, wenn der ständige Ausschuss die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 v. H. der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 80 v. H. aller Mitglieder beschlossen werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (6) Die Beschlussfassung kann in Eilfällen im Umlaufverfahren erfolgen, solange die Mitgliederzahl unter 50 ist und keine geheime Abstimmung beantragt ist.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Prüfer, die Mitglieder sein müssen, aber nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, auf die Dauer von drei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Prüfer erstatten Bericht in der nächsten auf den Jahreswechsel folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Tierschutzverein Esslingen e.V. oder dessen Rechtsnachfolger und an den Weißen Ring e. V. im Landkreis Esslingen oder dessen Rechtsnachfolger.